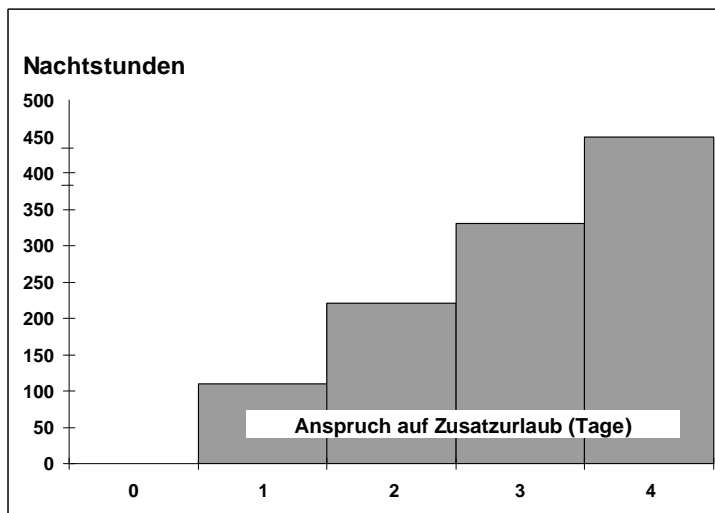


Zusatzurlaub (ZUS) - Regelung LfTV

ab 01.01.2010

Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit bestand auch bisher. Es galten dafür folgende Regelungen:

- ab 110 Nachtarbeitsstunden im Jahr 1 Tag Zusatzurlaub,
- ab 220 Nachtarbeitsstunden im Jahr 2 Tage Zusatzurlaub,
- ab 330 Nachtarbeitsstunden im Jahr 3 Tage Zusatzurlaub und
- ab 450 Nachtarbeitsstunden im Jahr 4 Tage Zusatzurlaub.
- Ab dem Jahr, in dem der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Anspruch auf Zusatzurlaub um jeweils einen Tag.



Dieses „Treppenmodell“ hatte zur Folge, dass kein Zusatzurlaub gewährt wurde, wenn ein Arbeitnehmer beispielsweise nur 109 Nachtarbeitsstunden im Kalenderjahr erreicht hat (die Sonderregelungen für die ersten zwei Kalendermonate des neuen Jahres bleiben hier außer Betracht). Für den Anspruch auf Zusatzurlaub wurden bisher jedoch Zeiten, in denen der Arbeitnehmer lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein musste, um im Bedarfsfalle vorkommende Arbeiten zu verrichten, nicht angerechnet. Aus dieser Beschränkung ergab sich, dass Zeiten ohne Arbeitsleistungen (z.B. Fahrgastfahrten und Zeiten einer Bereitschaft) unberücksichtigt blieben. Das hatte zur Folge, dass durchschnittlich statt 110 Stunden zwischen 20:00 und 6:00 Uhr tatsächlich 139 Stunden in diesem Zeitraum erbracht werden mussten, um den Anspruch auf den ersten Tag Zusatzurlaub zu begründen.

Tarifrunde 2009

Im Rahmen der Tarifrunde zum LfTV 2009 hat die GDL gefordert, die Regelungen zum Zusatzurlaub und die Regelungen zum Arbeitszeitzuschlag für Arbeit von mehr als 500 Stunden im Jahr im Zeitraum von 23:00 bis 4:00 Uhr durch eine Regelung zum Arbeitszeitzuschlag für Nachtarbeit abzulösen.

In den Tarifverhandlungen am 31. Januar 2009 wurde vereinbart, dass die derzeitigen Regelungen kostenneutral durch einen Arbeitszeitzuschlag für Nachtarbeit abgelöst werden.

Die Höhe des Zeitzuschlags für Nachtarbeit wurde einer gesonderten Tarifverhandlungen vorbehalten.

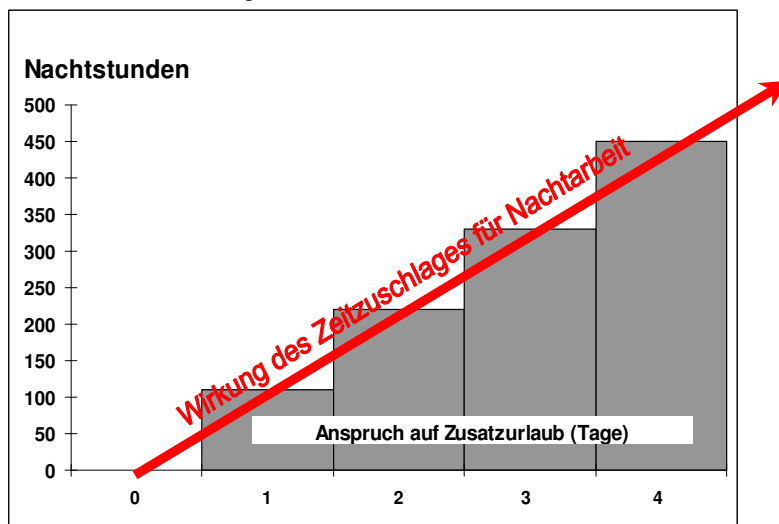
Die neue Regelung

Der Arbeitszeitzuschlag beträgt drei Minuten pro voller Stunde Arbeitszeit, die innerhalb von Schichten im Zeitraum zwischen 20:00 und 6:00 Uhr angerechnet wurde. Wenn der Zeitzuschlag für Nachtarbeit am Ende eines Kalendermonats $\frac{1}{261}$ des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls erreicht hat, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Tag Zusatzurlaub. Dieser ist nach den auch bisher gültigen Regelungen (§ 50 Abs. 3 LfTV) zu beantragen und zu gewähren. Mit der Formulierung „in Schichten“ wird ausgedrückt, dass Arbeitszeitzuschläge oder Anrechnung von Arbeitszeit außerhalb von Schichten, wie zum Beispiel für Zeiten ohne Arbeitsverpflichtung, keinen Anspruch auf den Zeitzuschlag Nachtarbeit begründen.

Haben Arbeitnehmer innerhalb des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr erreicht, besteht weiterhin Anspruch auf einen weiteren Tag Zusatzurlaub. Dieser wird gewährt, wenn das Zeitvolumen für den ersten Tag Zusatzurlaub erreicht worden ist (analog der bisherigen Regelung).

Die Neuregelung zum Arbeitszeitzuschlag für Nachtarbeit entfaltet eine andere Wirkung als die bisherige Regelung. Dies zunächst schon deshalb, weil **sämtliche angerechnete Arbeitszeit** innerhalb von Schichten im Zeitraum von 20:00 bis 6:00 Uhr mit dem Zeitzuschlag belegt wird. Damit steigt die zuschlagfähige Arbeitszeit. Eine weitere positive Wirkung: Es bestehen keine zeitlichen Grenzen mehr. **Arbeitnehmer müssten nicht zu Beginn eines Kalenderjahres ihren Anspruch auf Zusatzurlaub völlig neu aufbauen.** Wird zum Ende eines Jahres die Zeitsumme für einen Tag Zusatzurlaub nicht erreicht, wird mit dem neuen Jahr einfach so lange ein Zeitzuschlag hinzu gerechnet, bis der Tagzusatzurlaub erreicht ist. Das neue System arbeitet also „analog“.

Theoretisch ist es vorstellbar, dass Arbeitnehmer individuell mehr Zusatzurlaub erreichen können als bisher. Hat in der Vergangenheit ein Arbeitnehmer beispielsweise 700 Nachtarbeitsstunden geleistet, bekam er dennoch nur maximal vier (ab dem 50. Lebensjahr fünf) Tage Zusatzurlaub. Selbstverständlich aber bleibt die bisherige Begrenzung der Nachtarbeit (maximal 500 Stunden zwischen 23:00 und 4:00 Uhr im Kalenderjahr) bestehen. Nach wie vor darf diese Grenze erst nach Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung überschritten werden.



Die Einigung zwischen GDL und Arbeitgeber – kostenneutrale Umgestaltung – hat für die Laufzeit des LfTV 2009 die Folge, dass der durchschnittliche Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit ganz geringfügig steigen wird (der mathematisch richtige Wert des Zeitzuschlages wäre 2,78 Minuten). Nicht zuletzt ist es ein Vorteil, dass das System Zeitzuschlag zukünftig wesentlich einfacher ausgebaut werden kann.

Die GDL ist daher davon überzeugt, mit der Neuregelung eine zukunftsfähige Vereinbarung getroffen zu haben. Die Wirkung wird erstmals im Jahr 2010 einsetzen. Im Rahmen der Tarifverhandlungen in 2010 wird die GDL diese Wirkung einer genauen Prüfung unterziehen.

